

25. JUNI 1968

62

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ErstattG §§ 1, 6 Abs. 2, 8 Abs. 5, 13;
DVO ErstattG; GG Art. 95 Abs. 1;
VerwGO § 40; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 45 Abs. 2
Satz 1

Leitsätze:

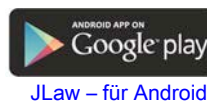
1. Das Erstattungsgesetz steht, auch soweit es sich auf Angestellte und Arbeiter erstreckt, im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes darf einen Erstattungsbeschluß gegen einen Angestellten oder Arbeiter jedenfalls nur erlassen, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß schon zur Zeit des Erlasses offenbar sind. § 8 Abs. 5 ErstattG findet im Arbeitsverhältnis keine Anwendung.
3. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist stets von Amts wegen zu prüfen.
4. Für Klagen eines Arbeitnehmers gegen einen Erstattungsbeschluß sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG).

Aktenzeichen: 1 AZR 415/67

Urteil des BAG vom 25. Juni 1968 LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 415/67

1 Sa 2/67 Saarland

Verkündet

am 25. Juni 1968

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

62

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1968 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Grebenstein für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 11. Oktober 1967 - 1 Sa 2/67 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

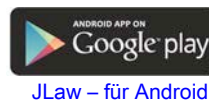
Der Kläger, von Beruf Gartenbautechniker, war seit dem 9. Mai 1960 beim Staatlichen Autobahn-Neubauamt, dem späteren Staatl. Straßen-Neubauamt Saarbrücken, einer nachgeordneten Dienststelle des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau in Saarbrücken, als technischer Angestellter beschäftigt; seit dem 1. November 1960 war er in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft. Am 11. Januar 1965 wurde er durch ministerielle Verfügung von seiner Tätigkeit entbunden. Aufgrund eigener Kündigung schied er mit Ablauf des 30. April 1965 aus den Diensten des beklagten Landes aus.

Dem Kläger oblagen die Maßnahmen hinsichtlich der Anpflanzung und Begrünung an den in den Zuständigkeitsbereich des genannten Amtes fallenden Straßen, hauptsächlich Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen. Im einzelnen handelte es sich dabei um die Planung, Aufstellung von Leistungsverzeichnissen, Ausschreibung, Prüfung und Auswertung der Angebote, Auswahl, Vorschläge zur Vergabe der Lieferungen und Leistungen sowie um die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahmen (Bauaufsicht), Abnahme der Arbeiten und fachtechnische Prüfung der Rechnungen der Auftragnehmer, schließlich um die Einleitung der Bezahlung der geprüften Rechnungen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In den von dem Kläger erstellten Leistungsverzeichnissen, die in den Jahren 1962, 1963 und 1964 zur Begrünung und Anpflanzung ausgeschrieben wurden, war u. a. vorgeschrieben:

"Humusdünger (HUMOBIL oder Gleichwertiges) frei Verwendungsstelle zu liefern und bereitzustellen, die Pflanzengruben mit vorgenanntem Humusdünger zu verbessern und dabei die seitlich lagernde Erde (Pflanzengrubenaushub) mit dem Humusdünger zu mischen."

Der Pflanzengrubenaushub (Erde) war mit Düngermengen zwischen 0,5 und 5,0 kg zu mischen; die Pflanzengruben waren in verschiedenen Größen herzustellen. Die Leistungsverzeichnisse wurden nach Einfügung der Preisangebote und Erteilung des Zuschlages Bestandteil der mit den (Gartenbau-) Unternehmern abgeschlossenen Verträge.

Zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland wurden für die Lieferung und Bereitstellung von
HUMOBIL 110.829,26 DM,
für das Einbringen von HUMOBIL in
die Pflanzengruben 43.681,93 DM,

zusammen 154.511,19 DM,

zu Lasten des Saarlandes
für die Lieferung und Bereitstellung
von HUMOBIL 3.970,45 DM,
für das Einbringen von HUMOBIL in
die Pflanzengruben 1.669,48 DM,

zusammen 5.639,93 DM

ausgegeben.

- 4 -



- 4 -

An den Pflanzungen traten in der Folgezeit große Schäden auf. Viele Pflanzen gingen ein; andere wuchsen verspätet und nur verkümmert an. Von den abgestorbenen Pflanzen waren nur noch die Wurzelstrünke vorhanden.

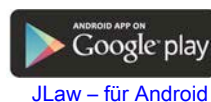
Mit der Begründung, daß die Verwendung des HUMOBIL in diesen Mengen nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich gewesen sei, wie überhaupt die Ausschreibung des HUMOBIL nur durch ein sachfremdes persönliches Interesse des Klägers erklärt werden könne, zum anderen die dem Bund und dem Land für die Anschaffung und Einbringung des HUMOBIL entstandenen Kosten durch vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Handeln des Klägers verursacht worden seien und er für diesen Vermögensschaden hafte, verpflichtete das beklagte Land den Kläger nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I, 461; BGBl. 51 I, 109) nebst Durchf.VO vom 29. Juni 1937 (RGBl. I, 723; BGBl. 51 I, 111) durch Teil-Erstattungsbeschuß vom 1. Juni 1966, an den Bund 154.511,19 DM und an das Land 5.639,93 DM, jeweils nebst 4 % Zinsen ab dem der Zustellung folgenden Tag, auf ein Verwahrkonto der Landeshauptkasse zu zahlen. Mit einem zweiten Teil-Erstattungsbeschuß vom 24. April 1967 nahm das beklagte Land den Kläger auf Ersatz eines weiteren dem Bund und dem Land entstandenen Schadens von insgesamt 105.218,56 DM, der hauptsächlich den Pflanzenverlust betrifft, in Anspruch.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits [die Klage auf Aufhebung des weiteren Beschlusses ist noch beim Arbeitsgericht anhängig] ist der Teil-Erstattungsbeschuß vom 1. Juni 1966. Dessen Aufhebung begehrt der Kläger mit der am 15. Juli 1966 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 20. Juli 1966 zugestellten Klage.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Er hat seine Verantwortlichkeit für die eingetretenen Schäden bestritten und sich darauf berufen, daß HUMOBIL ein erprobtes Düngemittel sei; die Schäden seien nicht durch die Verwendung des HUMOBIL, sondern durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse eingetreten. Er hat weiter vorgebracht, daß das beklagte Land zur Geltendmachung der dem Bund entstandenen Schäden nicht aktiv legitimiert sei. Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Erstattungsbeschlusses seien im übrigen überhaupt nicht gegeben. Ferner hat der Kläger vorsorglich mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet, die er darauf stützt, daß das Land ihn in seiner neuen beruflichen Existenz geschädigt habe; außerdem sei ihm durch die Vollstreckung des Beschlusses ein Schaden entstanden.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das beklagte Land hat Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger dem Lieferanten des HUMOBIL, dem Kaufmann F Sch, den Streit vor- kündigt. Dieser ist dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beigetreten. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen bejaht, die Anwendung des Erstattungsgesetzes auf Angestellte und Arbeiter jedoch als verfassungswidrig angesehen.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage. Kläger und Nebenintervenient bitten um Zurückweisung der Revision.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I.

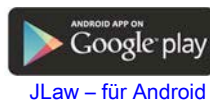
1. Zutreffend ist der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß nämlich die Zulässigkeit des in Frage kommenden Rechtswegs in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (BAG 6, 300 [305 f] = AP Nr. 12 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung; BAG 11, 259 [261] = AP Nr. 24 aaO). Das folgt aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des seit dem 23. Juni 1968 in Kraft getretenen jetzigen Art. 95 Abs. 1 GG (BGBl. 1968, I, S. 657 f.), der in seiner hier interessierenden Regelung inhaltlich voll dem bisherigen Art. 96 Abs. 1 GG entspricht. Danach gliedert sich die nicht verfassungsgerichtliche Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik in fünf Teile. Wenn nun für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit je ein Höchstgericht errichtet ist, muß auch die Instanzgerichtsbarkeit entsprechend aufgebaut sein; die vom Grundgesetz vorgesehene Ordnung der Gerichtsbarkeit auf der letzten Ebene strahlt, soll es nicht zu Widersprüchlichkeiten und Diskontinuitäten kommen, insoweit aus.

Aus der Verankerung dieser Ordnung im Grundgesetz ergibt sich die Verpflichtung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit, die Kompetenzen der anderen Gerichtsbarkeiten zu achten, selbst wenn - wie im Streitfall - insoweit von den Prozeßparteien keine Bedenken geäußert werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

2. Abzulehnen ist dagegen die im angefochtenen Urteil – hilfsweise – vertretene Auffassung, die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen folge daraus, daß der materielle Gehalt des vorliegenden Rechtsstreits ein Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis sei und sich die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen sowie deren Zuständigkeit unmittelbar aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ergäben. Denn im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Rechtswirksamkeit des Erstattungsbeschlusses vom 1. Juni 1966. Er ist die Grundlage für die von dem beklagten Land gegen den Kläger geltend gemachten Ansprüche, seine Wirksamkeit wird vom Kläger angegriffen, und der Klageantrag erstrebt seine Aufhebung.

Der Erstattungsbeschluß ist ein dem öffentlichen Recht zugeordneter Hoheitsakt (BAG AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; BVerwGE 5, 220 [226 f]). Der Streit um die Wirksamkeit und die rechtliche Bedeutung eines Hoheitsaktes ist ein solcher öffentlich-rechtlicher Natur (aaO.). Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind den Verwaltungsgerichten zugewiesen (§ 40 Verwaltungsgerichtsordnung), soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

3. Der Senat hat die bundesgesetzliche Regelung, kraft derer für die Entscheidung über die Wirksamkeit von Erstattungsbeschlüssen, die gegen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erlassen werden, die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, im Urteil AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG in § 13 Halbsatz 2 des Erstattungsgesetzes (ErstattG) in Verbindung

- 8 -



- 8 -

mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG 1934, § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953 gesehen. Diese Auffassung, an der der Senat auch jetzt festhält, setzt jedoch voraus, daß § 13 Halbsatz 2 ErstattG nicht verfassungswidrig, sondern geltendes Recht ist. Träfe die Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu, daß die im Jahre 1937 vorgenommene Erstreckung des Defekten-Verfahrensrechts auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes verfassungswidrig wäre, so müßte aus dem Zusammenhang dieser Regelung mit der auf sie bezogenen Rechtswegregelung des § 13 ErstattG auch die Verfassungswidrigkeit der letzteren Vorschrift gefolgert werden. Dann aber verbliebe es wegen des Fehlens einer gültigen bundesgesetzlichen Regelung zugunsten eines anderen Gerichtszweiges (hier: der Arbeitsgerichtsbarkeit) bei der Grundregel des § 40 Verwaltungsgerichtsordnung, so daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet wäre. Daraus folgt die Notwendigkeit, schon bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs die Frage der Verfassungsgemäßheit der Erstreckung des ErstattG auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu untersuchen.

a) Der Senat hat, wie oben schon einschlußweise gesagt wurde, die Frage, ob die Erstreckung des ErstattG auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes verfassungsgemäß ist, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bejaht. Es bedarf deshalb nicht der Entscheidung, ob das ErstattG vor-konstitutionelles Recht ist und als solches auch im Saarland gilt; diese Frage hätte nur Bedeutung, wenn der Senat das Gesetz für verfassungswidrig hielte. Ebenso kommt eine Anfrage bei dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, der in der Entscheidung AP

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Nr. 1 zu § 1 ErstattG ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Erstreckung des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes geäußert hat, nicht in Betracht. Es entfällt auch die Notwendigkeit, gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts anzurufen.

b) Die vom Landesarbeitsgericht vertretene Ansicht über die Verfassungswidrigkeit der Erstreckung des ErstattG auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes wird von dem Schrifttum und der Rechtsprechung weit überwiegend abgelehnt.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht Berlin (JR 50, 187) das ErstattG im Bereich des Arbeitsrechts als aufgehoben angesehen. Dagegen hat sich Böhmer, BBZ 51, 150, ausgesprochen. Die Bundesregierung hat, wie die Bekanntmachung des ErstattG vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87) ergibt, das Gesetz insgesamt für verfassungsmäßig gehalten (vgl. auch den Erlass des Bundesministers der Justiz vom 23. Juni 1953, abgedruckt bei König, Das Erstattungsverfahren, 2. Aufl., S. 171). Der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht sind bisher stets von der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes ausgegangen (BGHZ 5, 23; 16, 275; 18, 117 und 122; BVerwGE 5, 228; 18, 283; 19, 243; 21, 270; BVerwG NJW 67, 946). Gleiches gilt von der Literatur (Wacke, DÖV 66, 311; Buckert, ZBR 67, 1; Heuser-Kobel, ErstattG, 1956, S. 66; König, aaO., S. 9). Soweit, in der Literatur beispielsweise von Wacke (aaO.), in der Rechtsprechung vom OVG Hamburg (DÖV 66, 348), Bedenken geäußert werden, richten sich diese nicht gegen die Verfassungsgemäßheit des ErstattG an sich. Vielmehr wird dort die Möglichkeit in Abrede gestellt,

- 10 -



- 10 -

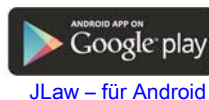
außerhalb des Gesetzes durch Leistungsbescheide Bedienstete zu Leistungen heranzuziehen (dazu vgl. Weingart, DÖV 67, 289). Soweit bei Heuser-Kobel, aaO., S. 146 ff., Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geäußert werden, bezieht sich das ebenfalls nicht auf die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes an sich. Vielmehr beschäftigen sich Heuser-Kobel nur mit der Frage, inwieweit das Gericht von sich aus andere Haftungsgründe in das Verfahren einbeziehen darf.

Gleichwohl läßt sich nicht leugnen, daß das ErstattG, soweit es sich auf Angestellte und Arbeiter bezieht, zu Bedenken Anlaß gibt. Das ergibt sich nicht nur aus der Amtlichen Begründung für diese Erstreckung. Wenn es dort heißt (vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 26. April 1937 Nr. 94, abgedruckt bei Heuser-Kobel, aaO., S. 14): "Stehen nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit auch Angestellte und Arbeiter zu ihrem Gefolgschaftsführer in einem Treueverhältnis mit entsprechend erhöhten Pflichten, so muß dies erstrecht für Angestellte und Arbeiter eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gelten", so sind diese Ausführungen bei ihrer betonten Hervorhebung des Führer-Gefolgschaftsgedankens im Bereich des öffentlichen Dienstes rein nationalsozialistisch. Vor allem aber kommt folgendes hinzu: Durch das Gesetz ist es dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gestattet, einseitig von sich aus einen vollstreckbaren Titel zu erlassen. Das steht in einem Gegensatz dazu, daß auch die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst ihrem Arbeitgeber gleichberechtigt gegenüberstehen und daß ihr Rechtsverhältnis zu dem Arbeitgeber ein solches rein

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

privatrechtlicher Art ist; von Über- und Unterordnung kann dabei keine Rede sein. Dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes dürften also grundsätzlich keine weitergehenden Befugnisse zustehen als dem Arbeitgeber in der privaten Wirtschaft. Es muß befremden, daß ihm durch das ErstattG weitergehende Rechte eingeräumt sind. Daß er es in der Hand haben soll, den Arbeitnehmer in die Rolle des Klägers zu drängen, indem er einen Erstattungsbeschluß erläßt, ist also in der Tat etwas Außergewöhnliches.

Auf der anderen Seite kann der Erlaß eines Erstattungsbeschlusses aber nicht nur für den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von Vorteil sein, sondern auch für den Arbeitnehmer. Wenn ein Fehlbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 ErstattG offenkundig ist und wenn darüber hinaus auch hinsichtlich der Haftung des Arbeitnehmers keine Bedenken bestehen, wäre es ein mit Zeitaufwand und Kosten verbundener Umweg, die Parteien des Arbeitsverhältnisses erst zur gerichtlichen Geltendmachung zu zwingen. In solchen Fällen kann sich ein Erstattungsbeschluß also auch zugunsten des Arbeitnehmers auswirken. Wenn der Arbeitnehmer seine Haftung nicht in Abrede stellt, kann möglicherweise durch eine Unterwerfungserklärung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes ein u. U. kostspieliges Gerichtsverfahren vermieden werden. Aber selbst dann, wenn eine Unterwerfungserklärung als verfassungswidrig anzusehen wäre (vgl. dazu BVerfG 22, 49 [81] = AP Nr. 2 zu Art. 92 GG) oder wenn sich der Arbeitnehmer mit ihr nicht einverstanden erklärt, wirkt sich in der Regel ein sich in den Grenzen des Zulässigen haltender Erstattungsbeschluß eben kostensparend und deshalb auch für den Arbeitnehmer vorteilhaft aus,



- 12 -

sofern dieser das Vorliegen eines Falles des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht mit Erfolg in Abrede stellen kann.

c) Das Landesarbeitsgericht leitet seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Erstattungsverfahrens bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der steuerrechtlichen Unterwerfungsverhandlungen her (BVerfGE 22, 49 ff). Der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Sachverhalt ist aber mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Dort handelte es sich um Kriminalstrafen, hier dagegen lediglich um zivilrechtliche Fragen. Dort war eine gerichtliche Nachprüfung nicht möglich, während der Erstattungsbeschluß vor den Gerichten angefochten werden kann.

Der Senat hat bereits bei der Entscheidung über die Frage, ob eine Vereinbarung über die Verhängung von Betriebsbußen zulässig ist (siehe das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil vom 12. September 1967 in Sachen 1 AZR 34/66, dem Vorliegen der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung entscheidende Bedeutung beigemessen; mit Rücksicht auf die gerichtliche Nachprüfbarkeit hat er die Frage, ob im Falle der Festsetzung von Betriebsbußen gegen Verfassungsbestimmungen verstoßen werde, verneint. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in BVerfGE 22, 49 [80] zum mindesten angedeutet, daß dort, wo es sich lediglich um vermögensrechtliche Belange handelt, eine nicht so strenge Beurteilung angebracht sei wie auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts. Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf BVerfGE 22, 49 ff reicht bei Würdigung

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aller in diesem Zusammenhang genannten Umstände deshalb nicht aus, um die Erstreckung des Erstattungs-
gesetzes auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen
Dienstes als verfassungswidrig erscheinen zu lassen.

d) Es widerspricht den Erfordernissen der Rechts-
sicherheit und damit der Rechtsstaatlichkeit, ein
Gesetz ohne zwingenden Anlaß für verfassungswidrig
zu erklären. Andernfalls würde innerhalb der Rechts-
gemeinschaft eine schwerwiegende und deshalb nicht
tragbare Gefährdung der Ordnung Platz greifen. Ein
entsprechender zwingender Anlaß liegt hinsichtlich der
Erstreckung des ErstattG auf Angestellte und Arbei-
ter des öffentlichen Dienstes nicht vor. Zwar wird
der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch den
Erlaß des Erstattungsbeschlusses in die Rolle des
Klägers gedrängt; auch kann gegen ihn leichter, als
das in der privaten Wirtschaft der Fall ist, ein
vollstreckbarer Titel erlassen werden. Aber an der
Darlegungs- und Beweislast im Prozeß ändert sich da-
durch nichts. Nach wie vor ist der Arbeitgeber ver-
pflichtet, die Voraussetzungen für den Erlaß eines
Erstattungsbeschlusses darzutun und im Bestreitungs-
fall zu beweisen, soweit nicht zu seinen Gunsten
allgemein gültige Beweisregeln eingreifen. Die Rechts-
stellung des Angestellten und Arbeiters im öffentli-
chen Dienst bleibt im Kerne auch nach dem ErstattG
sachgemäß, also der Natur seines Arbeitsverhältnisses
entsprechend erhalten.

e) All das zwingt zu der Erkenntnis, daß das
ErstattG, auch soweit es sich um seine Erstreckung
auf die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen
Dienstes handelt, mit der Verfassung nicht im Wider-
spruch steht, sondern auch jetzt noch als geltendes



- 14 -

Recht anzusehen ist. Daraus folgt, daß für Streitigkeiten, die sich aus gegen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erlassenen Erstattungsbeschlüssen ergeben, die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Das ergibt sich im einzelnen aus der Begründung des Urteils des Senats AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen. Daß die dort angestellten Erwägungen auch für das Saarland Geltung haben, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend im einzelnen ausgeführt.

II.

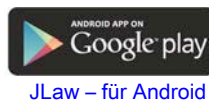
Ist nach den vorstehenden Ausführungen somit das ErstattG auch auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst anzuwenden, so ist dadurch doch dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht die Befugnis eingeräumt, in allen Fällen, in denen eine Haftung des Arbeitnehmers in Betracht kommt, gegen diesen einen Erstattungsbeschluß zu erlassen.

1. Wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, ist das Erstattungsverfahren im Arbeitsverhältnis mit Rücksicht auf den privatrechtlichen Charakter des letzteren ein Fremdkörper. Daraus folgt, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von dem Erstattungsverfahren nur in den Fällen Gebrauch machen darf, in denen die Voraussetzungen des Gesetzes klar gegeben sind. Schon aus der Amtlichen Begründung des Gesetzes ergibt sich, daß selbst der nationalsozialistische Gesetzgeber dem öffentlichen Dienstherrn hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes Zurückhaltung empfohlen hat.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Danach ist nicht schlechthin jeder Fehlbestand im Erstattungsverfahren einzuziehen, sondern nur ein solcher, der sich, weil an gewisse Tatbestände gebunden, nach Art seiner Entstehung und Feststellung sowie vor allem hinsichtlich der Haftungsfrage leichter übersehen läßt. Dieser Wille des Gesetzgebers hat auch im Gesetz selbst erkennbar Ausdruck gefunden. In § 1 Abs. 2 ErstattG sind nämlich die Fälle, in denen es anwendbar ist, erschöpfend aufgeführt. Angesichts des Ausnahmecharakters der gesetzlichen Regelung verbietet sich eine Ausweitung dieser Fälle.

2. Eine solche Ausweitung ist aber auch mit Rücksicht auf die dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht unzulässig. Nach ihr muß der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer vor unzumutbaren Benachteiligungen bewahren, soweit das in seiner Macht steht. Eine solche Benachteiligung läge unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters, den das ErstattG für den Bereich des Arbeitsrechts hat, vor, wenn es dem Arbeitgeber erlaubt wäre, einen Erstattungsbeschluß auch in anderen Fällen als denen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu erlassen. Was nach BGHZ 18, 122 [125] für Erstattungsverfahren, die gegen einen der Staatsgewalt Unterworfenen zulässig sind, gelten mag, nämlich ein Nachschieben von Haftungsgründen gleich welcher Art im Anfechtungsprozeß, gilt für die rein arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst somit nicht.

Allerdings hat der Senat in AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG ausgesprochen, im Anfechtungsverfahren spiele die Beachtung von Formalien des Erstattungsverfahrens keine Rolle; der dem Erstattungsbeschluß zugrunde liegende Sachverhalt sei ohnehin in vollem



- 16 -

Umfang zu prüfen (Hinweis auf BGHZ 18, 122 [125 ff.]). Das bezieht sich aber nur auf die Formalien des Verfahrens, nicht auch auf seine Voraussetzungen. Zwar haben der Bundesgerichtshof aaO. und das Reichsgericht, soweit es sich um Beamte handelt, letzteres für die Zeit vor Geltung des ErstattG (1934: RGZ 146, 194 [201]; 1935: 149, 282 [283]; 1936: JW 36, 2985), die Schadenersatzvorschriften gegen Bedienstete ausdehnend ausgelegt. Das Reichsarbeitsgericht hat im Jahre 1941 diese Rechtsprechung für das Erstattungsverfahren gegen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes bestätigt (RAG 25, 219). Eine solche Ausweitung ist aber im Arbeitsverhältnis, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst heute einander gleichberechtigt gegenüberstehen, nicht mehr vertretbar. Andernfalls könnte der öffentliche Dienstherr durch einen Erstattungsbeschluß jeden Arbeitnehmer in konsequenter Durchführung des Ausdehnungsgedankens, der seinerseits jedenfalls eine Grundlage in dem öffentlichen Hoheitsverhältnis findet, bei auch nur leichtestem Verschulden in die Rolle des Klägers zwingen und ohne weiteres einen vollstreckbaren Titel gegen ihn schaffen. Das stünde im Gegensatz dazu, daß die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst gleichberechtigte Vertragspartner sind, während sie nach der Amtlichen Begründung des Gesetzes (s.o.) nun einmal als einem Gewaltverhältnis unterworfen angesehen wurden und dabei ihre Stellung in besonders starkem Maße vom Führerprinzip her bestimmt wurde.

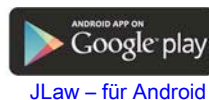
3. Die jedenfalls heute bestehende Anschauung von der Natur des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zwingt aber auch dazu, die Geltung des § 8 Abs. 5 des Gesetzes für die Angestellten und Arbeiter

- 17 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

im öffentlichen Dienst auszuschließen. Das folgt ebenfalls aus der Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn im Rahmen eines gleichberechtigenden Arbeitsverhältnisses. Bevor der öffentliche Dienstherr seinen Angestellten oder Arbeitern, was bei den Angestellten und Arbeitern in der privaten Wirtschaft nun einmal unmöglich ist, durch Erlaß eines Erstattungsbeschlusses in die Rolle des Klägers zwingt und ohne weiteres einen vollstreckbaren Titel gegen ihn schafft, ist er aufgrund seiner Fürsorgepflicht zu einer genauen Prüfung der Frage verpflichtet, ob die Voraussetzungen für den Erlaß des Erstattungsbeschlusses vorliegen und, im Interesse der Rechtsklarheit für den Arbeitnehmer, welche im einzelnen anzuführenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ErstattG in Betracht kommen.

Die Anwendung des § 8 Abs. 5 ErstattG, nach der bei der Feststellung des Gerichts zur Erstattung eines Fehlbestandes die Klage des im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiters und Angestellten gegen den Erstattungsbeschluß auch dann abzuweisen wäre, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht, würde letztlich den Arbeitnehmer wieder einem hoheitlichen Gewaltverhältnis unterwerfen und ihm einseitig die Risiken des Anfechtungsprozesses auferlegen. Dies darf aber der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bei der Natur des Arbeitsverhältnisses nicht zulassen. Wenn auch sonst für die Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich das ErstattG noch gilt, so ist doch die hier in Rede stehende Vorschrift obsolet geworden.

- 18 -



Es kann sogar sehr zweifelhaft sein, ob der rechtswirksame Erlass eines auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 ErstattG gestützten Erstattungsbeschlusses nicht das Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils gegen den Angestellten oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes voraussetzt; der Charakter des Erstattungsbeschlusses als eines Fremdkörpers im Arbeitsrecht und die damit gegebene Notwendigkeit, jede Gefahr einer Willkür bei seinem Erlass auszuschließen, sprechen hierfür. Jedenfalls ist ein solcher Beschluß nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes nur zulässig, wenn in ihm selbst eindeutig und schlüssig die verletzte Strafnorm und der durch ihre Verletzung verursachte Vermögensschaden einschließlich der Verursachung angegeben werden. Das zum mindesten muß verlangt werden, wenn bei der Stellung des Erstattungsbeschlusses im Arbeitsrecht die Gleichstellung des Arbeitnehmers mit dem öffentlichen Dienstherrn nicht allzu sehr zu seinen Lasten und unangemessen zugunsten des öffentlichen Dienstherrn verschoben werden soll.

Die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst müssen demgemäß auch, sollen sie nicht gegenüber den Angestellten und Arbeitern in der privaten Wirtschaft ungebührlich benachteiligt sein, unmittelbar aus dem auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 ErstattG gestützten Erstattungsbeschluß klar und mühelos erkennen können, welche Aussichten für eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses bestehen. Das können sie nur erkennen, wenn in dem Beschluß selbst bereits die Verursachung durch die strafbare Handlung und insbesondere die strafrechtliche Seite erschöpfend behandelt ist. Deshalb ist es, um es



noch einmal zu sagen, dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes auch nicht gestattet, im Anfechtungsverfahren Gründe, die im Erstattungsbeschuß nicht genannt sind, nachzuschieben. Ein solches Verhalten stünde eben nicht im Einklang mit der dem durch die Anwendbarkeit des Erstattungsverfahrens ohnehin begünstigten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes obliegenden Fürsorgepflicht.

III.

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, so ergibt sich, daß der gegen den Kläger erlassene Erstattungsbeschuß vom 1. Juni 1966 unwirksam ist. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ErstattG in dem oben genannten Sinne liegen nicht vor.

1. Daß ein Fehlbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ErstattG hier nicht in Rede steht, ist offensichtlich. Das folgt schon aus der Funktion des Gesetzes, an die Stelle des früheren Defekten-Verfahrens (Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844 [GS 52]; §§ 134 ff RGB vom 31. Mai 1873 [RGBL. 61] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 [RGBL. 201]) zu treten. Die Versuche des beklagten Landes, einen solchen Fehlbestand zu konstruieren, können keinen Erfolg haben.

a) Zwar mag eine schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten auf Seiten des Klägers vorliegen. Jedoch fehlt es an einem kassen- oder bestandsmäßigem Verlust. Es handelt sich hierbei um Begriffe aus dem Haushaltsrecht, wie ja überhaupt seiner Aufgabe nach (vgl. auch die Amtliche Begründung des Gesetzes) das Erstattungsverfahren einen Ausschnitt aus dem Rechts-

- 20 -

gebiet der Verwaltung des öffentlichen Vermögens bildet und an sich im Rahmen der Reichshaushaltsordnung (Bundeshaushaltsordnung) zu regeln gewesen wäre; lediglich aufgrund der Eigenart und Geschlossenheit der Materie ist das ErstattG als ein Sondergesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassen worden. Daß hier, wie in der Durchführungsverordnung zu § 1 des Gesetzes zu dem Begriff des kassen- und bestandsmäßigen Verlustes zutreffend bestimmt wird, der vorhandene Bestand hinter dem Sollbestand zurückbleibe, kann ebensowenig angenommen werden, wie gesagt werden kann, daß der Kläger zu den mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) gehört habe. Nur diese Personen können unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung des öffentlichen Vermögens den hier fraglichen Verlust verursachen.

b) In § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist weiter von Verlusten die Rede, die durch fehlerhafte Rechnungsweise oder unterlassene oder unzureichende rechnerische Nachprüfung verursacht sind. Nach der Durchführungsverordnung ist, auch dieserhalb zutreffend, unter fehlerhafter Rechnungsweise ein Rechnen mit falschen Ansätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu der rechnerischen Nachprüfung gehört auch die Vergleichen von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Nicht darunter fallen Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind. Allgemein muß es sich um Rechenwerk und rechnerische Nachprüfung handeln. Von alledem kann im Streitfall aber ebenfalls keine Rede sein.

- 21 -



2. Hätte das beklagte Land diese Vorschriften berücksichtigt, so hätte es einen auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes gestützten Erstattungsbeschuß nur erlassen dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgelegen hätten. Aber auch das ist nicht der Fall.

Eine strafbare Handlung des Klägers ist im Erstattungsbeschuß nicht genannt. In ihm ist weder von dem Erwerb des Kraftwagens durch den Kläger noch von der Verschiebung eines Teils des HUMOBIL an einen Vorgesetzten des Klägers die Rede. Selbst bei großzügigster Auslegung kann nicht angenommen werden, daß in den Ausführungen auf S. 7 des Erstattungsbeschlusses vom 1. Juni 1966 die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Untreue genannt sein sollten, die schon nach dem Sachverhalt sonst noch allein in Frage kommen könnte; jedenfalls ist das nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit geschehen.

Auf S. 7 des Erstattungsbeschlusses heißt es ausdrücklich: "Die Handlungsweise des Erstattungspflichtigen läßt sich kaum anders erklären als durch ein sachfremdes, persönliches Interesse an dem Bezug und der Bezahlung größter Mengen von HUMOBIL durch den Staat. Die in diese Richtung laufenden Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen."

Es ist unstreitig, daß der Kläger nicht wegen Untreue strafrechtlich verurteilt ist. Im Strafverfahren hat das beklagte Land in der Eingabe vom 23. April 1965 auf S. 8 (Bl. 13o der Strafakten) zu dem dem Erstattungsbeschuß zugrunde liegenden Sachverhalt ausgeführt:

"Abschließend muß ich zu der von mir eingeleiteten Überprüfung der von S bearbeiteten



- 22 -

Anpflanzungsverträge ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Überprüfung natürlich nur vom Gesichtspunkt einer ordnungsmäßigen Mittelbewirtschaftung aus erfolgen kann, d. h. also nur zum Ziel haben kann, Fehler bei der Verfügung über Haushaltsmittel durch fehlerhaften Abschluß und fehlerhafte Abwicklung von Leistungsverträgen aufzudecken und den daraus drohenden Schaden durch rechtzeitiges Eingreifen in die Verträge (Verhandlungen mit den Vertragspartnern) abzuwenden oder, wo das nicht möglich ist, dem Verantwortlichen anzulasten. Die meisten dieser festgestellten Fehler könnten durchaus als Indiz dafür angesehen werden, daß sich die Beteiligten, insbesondere S, strafrechtlich schuldig gemacht haben; das gilt insbesondere hinsichtlich der auffallenden Benutzung von HUMOBIL. Gleichwohl hat meine Überprüfung bisher keinerlei - über den in Abschnitt I Ziff. 1 sowie in den Abschnitten II und III behandelten Befund hinausgehende - konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß dem fehlerhaften Verhalten von S ein strafrechtlicher Tatbestand (Betrug, Untreue, Bestechung) zugrunde gelegen hat. Solange dies aber nicht der Fall ist, habe ich keine Mittel und Möglichkeiten, in Richtung auf eine strafbare Handlung hin zu ermitteln. Auch wurde S selbst von mir bisher noch nicht zu den festgestellten, ihm anzulastenden Fehlern seiner Dienstausbübung gehört."

23



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 23 -

Nach Ansicht der Polizei (Bl. 176 f der Strafakten) konnte der Kläger nicht für den Ausfall in den Anpflanzungen verantwortlich gemacht werden; die Ursache sei in dem trockenen Sommer zu sehen, was zum Zeitpunkt der Anpflanzung selbst nicht hätte vorausgesehen werden können.

Die Staatsanwaltschaft hat sodann gemäß Verfügung Bl. 179 ff. der Strafakten den dem Erstattungsbeschuß zugrunde liegenden Sachverhalt nicht gegen den Kläger gewertet. Als sich das beklagte Land mit Eingabe vom 25. Oktober 1965 (Bl. 201 f der Strafakten) gegen die Teileinstellung wandte, wurden ihm die Ermittlungsakten übersandt. Mit Eingabe vom 2. Dezember 1965 (Bl. 210 ff. der Strafakten), in der sich das beklagte Land im übrigen eingehend mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft auseinandersetzte, hat es den dem Erstattungsbeschuß zugrunde liegenden Sachverhalt selbst nicht mehr erwähnt. So war es auch in der Folgezeit bis zum Abschluß des Strafverfahrens. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß das beklagte Land jedenfalls bis zum Abschluß des Strafverfahrens und bis zum Erlaß des Erstattungsbeschlusses eine vorsätzliche strafbare Handlung des Klägers, die einen Vermögensschaden des beklagten Landes verursacht hätte, nicht angenommen hat.

Da, wie schon gesagt, im übrigen nur Untreue in Frage käme, müßte auf Seiten des Klägers eine vorsätzliche Handlung vorgelegen haben und im Erstattungsbeschuß vor allem klar und schlüssig dargetan sein. Auf S. 6 des Erstattungsbeschlusses wird zwar behauptet, der Kläger habe teils grob fahrlässig, teils vorsätzlich gehandelt; von einer Strafbarkeit ist dort aber nicht die Rede. Auf S. 9 des Erstattungsbeschlusses

- 24 -



- 24 -

wird von grob fahrlässigen Fehlern bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Vertragsabwicklung gesprochen. Auf S. 8 wird dem Kläger fehlende Einsicht vorgeworfen. Im Tenor des Erstattungsbeschlusses wird lediglich von einem schuldhaften Verhalten des Klägers gesprochen.

Selbst im Arbeitsgerichtsverfahren ist – worauf es aber bei dem Fehlen einer entsprechenden eindeutigen und schlüssigen Darlegung im Erstattungsbeschluss nach dem oben Gesagten nicht ankommt – für das Vorliegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung des Klägers, die zu einem Vermögensschaden des beklagten Landes geführt hätte, kein Beweis erbracht worden; es liegen nicht einmal ausreichende, geschweige denn zwingende Anhaltspunkte hierfür vor. Der Kläger mag, wenn die vom Beklagten Land vorgelegten Gutachten zutreffen, grob fahrlässig gehandelt haben. Er mag auch insoweit nicht uneigennützig gehandelt haben, als er sich vielleicht seitens der Lieferanten oder Auftragnehmer Vorteile von der Verwendung von HUMOBIL in großen Mengen versprach. Daß er aber vorsätzlich im Sinne des Treubruchtatbestandes des § 266 StGB gehandelt hätte – da der Kläger selbst zur Auftragserteilung unstreitig nicht berechtigt war, scheidet der Mißbrauchstatbestand aus –, ist vom beklagten Land ebensowenig dargelegt worden wie ein bedingter Vorsatz des Klägers, das beklagte Land zu schädigen.

Das, was das beklagte Land in dieser Hinsicht vorgebracht hat, besteht lediglich aus Verdächtigungen; seine Beweisanträge laufen zum Teil auf eine Ausforschung hinaus. Das beklagte Land scheint von dem Vorliegen, jedenfalls von der Beweisbarkeit einer strafbaren Untreue selbst jetzt noch nicht überzeugt zu sein.

- 25 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Spricht es doch noch lange Zeit nach Erlaß des Erstattungsbeschlusses vom 1. Juni 1966, nämlich auf S. 5 des Schriftsatzes vom 8. Mai 1967 (Bl. 125 der Vorinstanzakten), lediglich von einem Verdacht.

Insgesamt schließt das alles, was entscheidend ist, die Möglichkeit aus, daß z. Zt. des Erlasses des Erstattungsbeschlusses das Vorliegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung auf Seiten des Klägers festzustellen war. So ist auch eine solche Handlung in dem Beschluß selbst nicht eindeutig und schlüssig dargetan worden.

3. Nach alledem war die Sach- und Rechtslage z. Zt. des Erlasses des Erstattungsbeschlusses vom 1. Juni 1966 nicht so leicht zu übersehen, insbesondere hinsichtlich der Haftungsfrage, aber auch hinsichtlich der Entstehung und Feststellung des Schadens, daß das beklagte Land einen auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes gestützten Erstattungsbeschluß in klarer und schlüssiger Weise hätte erlassen können. Wenn es gleichwohl einen solchen Beschluß erlassen hat, so verstieß das im vorliegenden Fall gegen seine Fürsorgepflicht, vor allem aber, worauf es insbesondere ankommt, gegen die im Gesetz selbst enthaltene Beschränkung, also gegen den erkennbaren Willen der Rechtsordnung. Ein unter einem solchen Verstoß erlassener Erstattungsbeschluß wird durch das Gesetz nicht gedeckt. Er ist zwar als ein nun einmal ergangener Verwaltungsakt kein rechtliches Nichts und als solcher auch in der Welt, muß aber im Anfechtungsprozeß aufgehoben werden.

Darauf, ob das beklagte Land auch die Forderung der Bundesrepublik geltend machen konnte, kommt es somit ebensowenig an wie auf die vom Kläger erklärte Aufrechnung und auf die Frage, ob das beklagte Land nicht bereits von anderer Seite Ersatz erhalten hat.



.. 26 -

Wenn auch aus anderen Erwägungen, so ist dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis hiernach zuzustimmen. Der Erstattungsbeschluß vom 1. Juni 1966 ist auf die fristgerecht erhobene Klage hin aufzuheben. Dem entspricht die Tenorierung des Urteils erster Instanz. Da das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen hat, ohne den Tenor des Urteils erster Instanz zu ändern, hat es dessen Formulierung bestätigt. Aus den oben genannten Erwägungen muß es dabei verbleiben.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Hümme

R. Grebenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)